

**Federführender Dezernent:** Bürgermeister Hartweg, Dezernat II

**Federführende/r Fachbereich/Dienststelle:** KB 5.10

**Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:** VERA

**TOP:    Barrierefreie Umrüstung der Bushaltestellen in Rastatt**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Umwelt- und Verkehrsausschuss	10.04.2014	öffentlich	Kenntnisnahme

**Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):** -

**Abstimmung mit städt. Gesellschaften:** -

**Finanzielle Auswirkungen:** -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
-	-

**Beschlussvorschlag:**

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen in Rastatt auf den Weg zu bringen und möglichst binnen der nächsten sieben Jahre abzuschließen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. Förderanträge für den barrierefreien Umbau der Haltestellen zu stellen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel für die Haushaltsentwürfe der kommenden sieben Jahre anzumelden.

\*\*\*

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## I. Sachdarstellung und Begründung:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

Mit diesem Diskriminierungsverbot als Zusatz im **Artikel 3 des Grundgesetzes** ist 1994 die Grundlage zur Integration bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung in das öffentliche Leben geschaffen worden. Die Regelung des im Frühjahr 2002 in Kraft getretenen **Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen** konkretisieren dies durch die Forderung nach Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr.

Die Berücksichtigung der **Barrierefreiheit** im **Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** im **Personenbeförderungsgesetz (PBefG)** ist als Aufgabe den Nahverkehrsplänen zugewiesen.

Auszug aus § 8 Abs. 3 PBefG: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Als zeitliche Vorgabe für die Realisierung der barrierefreien Haltestellen gilt der 1. Januar 2022.“

Der Anspruch der Barrierefreiheit richtet sich sowohl an die **Fahrzeuge** als auch an die baulichen Einrichtungen, an denen sie an- und abfahren, den **Haltepunkten**.

Was die Fahrzeuge betrifft, so sind im Stadtbusverkehr der Verkehrsgesellschaft Rastatt (VERA) seit längerer Zeit bereits nur **Niederflurbusse** unterwegs.

Während der Betrieb der Stadtbusse in das Geschäftsfeld der VERA fällt, ist die bauliche Anlage der Haltestellen (mit Ausnahme der betriebsbedingten Ausstattung) Sache der Stadt (Trennung von Betrieb und Netz).

Die Haltepunkte (oder –stellen) sind bisher in Rastatt meistens an straßenbegleitenden Gehwegen mit normalem Hochbordstein mittlerer Anlaufhöhe bis 12cm eingerichtet. Sie weisen vielfach noch nicht die speziellen baulichen Merkmale auf, die die Barrierefreiheit ausmachen. Es wurden aber auch schon bisher im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen aus anderem Anlass Haltestellen barrierefrei umgebaut.

Für den Bau einer barrierefreien Haltestelle gibt es mehrere Kriterien, die einzuhalten sind. Dazu gibt es das Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ (H BVA 2011). Zudem findet man Pla-

nungs- und Ausführungshinweise in der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06).

Die in den Hinweisen aufgeführten **Bodenindikatoren** haben warnende, hinweisende und leitende Funktionen und sollen im Folgenden erläutert werden. Sie müssen einerseits einen visuellen Kontrast zu dem daneben liegenden Belag haben und zum andererseits eine abhebende Bodenstruktur/Oberfläche aufweisen.

**Leitstreifen** kennzeichnen den Verlauf eines Weges und sind daher immer in Gehrichtung ausgerichtet. Leitstreifen sind in der Regel zwischen 30 cm und 60 cm breit und werden mit einem Abstand von mindestens 60 cm an Hindernissen und festen Einbauten vorbeigeführt. Die Bodenplatten mit Rippenstruktur sind in Gehrichtung parallel zum Bordstein auszurichten.

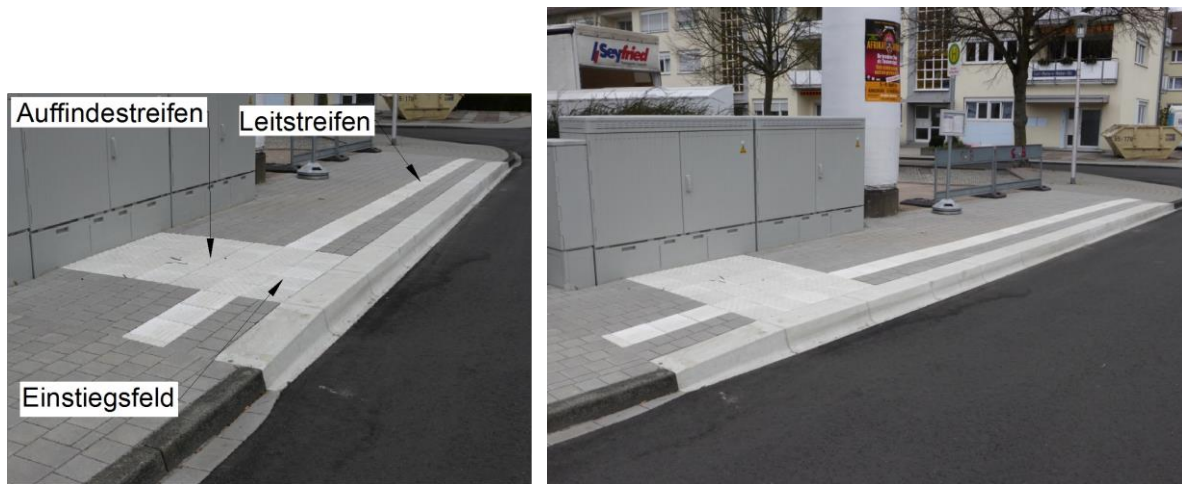
Die **Auffindestreifen** weisen auf die Haltestelle hin. Diese sollten mindestens eine Breite von 60 cm und eine Tiefe über die gesamte Breite des Gehwegs bzw. Wartesteiges haben. Die Bodenplatte mit einer Rippenstruktur ist in Gehrichtung parallel zum Fahrbahnrand anzubringen. Der Auffindestreifen sollte in Höhe des Einstiegs in den Bus angeordnet werden.

**Einstiegfelder** kennzeichnen den Fahrzeugeinstieg. In der Regel ist dies der vordere Einstieg in den Bus. Die Einstiegfelder sollten nach H BVA 2011 vorzugsweise in Rippenstruktur parallel zur Bussteigkante ausgebildet werden. Alternativ ist die Ausführung in Noppenstruktur möglich und erlaubt durch die geänderte Struktur einen besseren taktilen Kontrast zum Auffindestreifen. Diesbezüglich werden die Vorstellungen des Seh- und Blindenverbands Rastatt berücksichtigt. Das Einstiegsfeld sollte mit einer Tiefe von 90 cm und einer Breite von 90 cm oder 120 cm entlang der Bussteigkante bemessen werden. Sie haben einen Sicherheitsabstand von mindestens 30 cm zur Bussteigkante.

Alle **Bodenplatten** sollten hell, am besten weiß sein, damit sie sich vom dunklen Asphaltbelag oder den dunklen Pflastersteinen abheben und einen sehr guten visuellen Kontrast gewährleisten.

Die Wartefläche sollte mindestens **18 cm über Fahrbahnniveau** liegen (Höhe Bussteigkante). Mit dem Absenken der Busse kann dann ein nahezu niveaugleicher Einstieg in den Bus erreicht werden. Es ist ein geriffelter Bordstein in heller Farbe zu wählen, damit der Haltestellenbereich gut erkannt werden kann.





**Barrierefrei umgerüstete Haltestelle in Rastatt in der Röttererbergstraße**

In Rastatt mit seinen fünf Ortsteilen gibt es insgesamt 147 Haltepunkte bzw. Haltestellen (beidseitige Bussteige an Straßen zählen zweifach) mit 153 Bussteigkanten.

In Rastatt haben bisher fünf Haltestellen Bussteigkanten mit Halteformstein. Davon sind die beiden Haltestellen Röttererbergstraße und Richard-Strauss-Straße die bislang einzigen, die auch gänzlich barrierefrei ausgebaut sind. Sie verfügen über einen Halteformstein von 18 cm Höhe über Fahrbahnniveau und besitzen Bodenindikatoren. Alle anderen Haltestellen sind (noch) nicht barrierefrei im Sinne der Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen der FGSV.

Im Bereich von grundhaften Straßensanierungen oder –umgestaltungen liegende Haltestellen werden im Zuge dieser Bauarbeiten umgerüstet. Dies betrifft etwa auch die obere Kaiserstraße als zweitwichtigstem Haltepunkt in Rastatt (neben dem Zentralen Omnibusbahnhof auf dem Bahnhofsvorplatz) oder die Haltestelle Schlosspark im Zuge der Straßenbauarbeiten im Umfeld der Schlossgalerie.

Für den Umbau der Vielzahl der weiteren Haltestellen werden in den kommenden Haushaltsplänen Mittel einzustellen sein. Dabei werden Prioritäten nach der Fahrgastfrequenz der Haltestellen zu setzen sein. Nach der zeitlichen Vorgabe aus dem Personenbeförderungsgesetz sollten in den nächsten ca. siebeneinhalb Jahren alle Haltepunkte entsprechend ausgebaut sein. Bei ca. 150 umzubauenden Haltestellen müssten also etwa 20 Haltestellen pro Jahr umgebaut werden. Dies ist eine sehr „ehrgeizige“ Rate, zumal auch mit Aufwendungen von ca. 10.000 € pro Haltestelle zu rechnen ist. Im **Entwurf des Nahverkehrsplans 2014** (vorgelegt vom Karlsruher Verkehrsverbund im Auftrag der gesetzlichen Aufgabenträger), der im Gemeinderat am 30.09.2013 behandelt worden ist (Drucksache Nr. 2013-243/1), ist hierzu generell ausgesagt: „Dieses vorgegebene Ziel ist wegen der erforderlichen sehr großen Aufwendungen vor allem im Bereich der Haltestelleninfrastruktur ohne eine finanzielle Unterstützung des Landes nicht realisierbar.“

Sofern im Zuge der Novellierung des Landes-GVFG-Zuschussprogramms ab 2014 die Förderung für die barrierefreie Nachrüstung der Haltestellen ermöglicht wird, wird die Verwaltung einen entsprechenden Antrag zur Aufnahme ins Förderprogramm stellen.

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein       ja

\*\*\*

<b>OB</b>	<b>federführendes Dezernat</b>	<b>Fachbereich Finanzwirtschaft</b>	<b>Stabsstelle RPA</b>	<b>beteiligter Fachbereich</b>	<b>federführender Fachbereich</b>	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter